

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Fachbereich Sportförderung • 10617 Berlin

Geschäftszeichen: Sport 21 + 22

(bei Antwort bitte angeben)

An alle Nutzenden
der ungedeckten und gedeckten Sportanlagen
(Sportplätze und -hallen)
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Bearbeiter: Hr. Obermann/Fr. Karbe
Dienstgebäude: Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Zimmer: 416 c (4. OG)
Telefon: (030) 90 29 - 14 505 +
- 14 506
Telefax: (030) 90 29 - 14 510
Datum: 12.11.2021

Veränderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ab Montag, den 15.11.2021, mit Auswirkungen auf den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat hat die 10. Änderung der Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die **ab Montag, den 15.11.2021**, gilt.

Hauptsächlich wurde die sogenannte 2G-Regelung eingeführt.

Personen, die unter die 2G-Regelung fallen, müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder,
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Unter die 2G-Regelung fallen außerdem:

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und,
- d) nachweisen können, dass mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden – ein POC-Test ist hier nicht ausreichend).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, **die Vorlage des Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend.**

Kinder bis 6 Jahre sind von jeglicher Nachweispflicht ausgenommen.

E-Mail:
sportamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Zahlungen bitte bargeldlos an:

Bezirkskasse
Charlottenburg-Wilmersdorf,
10585 Berlin,
unter folgende

IBAN:

DE89100100100004886101

DE19100500000710011679

Geldinstitut

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

BIC:

PBNKDEFF

BELADEBE

Verkehrsverbindungen:

Bus M45,
U7 Richard-Wagner-Platz

Dokumente mit elektronischer Signatur können unter Angabe des Geschäftszeichens ausschließlich gesandt werden an:

post.sport@charlottenburg-wilmersdorf.de

Seite 1 von 2

Internet:

<http://www.sportamt.charlottenburg-wilmersdorf.de>

Sport im Freien

Die **Sportausübung im Freien bleibt unverändert** – ist also weiterhin ohne jeden Nachweis von Impfung, Genesung oder Test möglich.

In Abstimmung aller Berliner Sportämter zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband wurde einheitlich für alle Berliner Sportanlagen geregelt, dass für **das Betreten eines Funktionsgebäudes die 2G-Regelung** gilt.

Die Auswirkungen der 2G-Regelung sind:

- der Mindestabstand muss nicht mehr eingehalten werden
- die Nutzung der Umkleidekabinen ist ohne Anzahlbeschränkung möglich
- die Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung bleibt wie bisher bestehen.

Sport in Sporthallen

Für den Sport in **Sporthallen gilt die 2G-Regelung**.

Die Teilnahme an Training oder Wettkampf in Hallen ist also **nur für Personen** erlaubt, die die unter die oben beschriebenen 2G-Regelung fallen.

Ausgenommen von der 2G-Regelung sind

- a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person durchführen,
- b) Nutzungsgruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren in einer festen Gruppe zuzüglich genau einer betreuenden Person (es dürfen sich sonst keine weiteren Personen in der Halle aufhalten - Hinweis: diese Regelung besteht zwar, findet aber praktisch keine Anwendung mehr),
- c) Bundes- und Landeskadersporttreibende,
- d) Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber eine Impfung/Genesung oder einen Test nachweisen).

Das bedeutet, dass **alle sonstigen Anwesenden** in der Sporthalle (Übungsleitende, Betreuende, Sporttreibende, Zuschauende) ohne Ausnahme den 2G-Regeln unterliegen. Der Nachweis muss **bei Betreten** der Sporthalle erbracht werden. Kann eine Person einen 2G-Nachweis nicht erbringen, ist dieser Person der Zutritt zur Sporthalle zu verwehren.

Die Zugangskontrolle muss durch den Veranstalter, also die Vereine, erfolgen.

Die Auswirkungen der 2G-Regelung sind:

- der Mindestabstand muss nicht mehr eingehalten werden
- die Nutzung der Umkleidekabinen ist ohne Anzahlbeschränkung möglich
- die Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung bleibt wie bisher bestehen.

Anwesenheitsdokumentation

Es muss nach wie vor eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden, auch unter 2G-Bedingungen.

Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die Vereine zuständig.

Falls Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre Sportförderung